



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



20. März 2017
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3047
Telefax 0211 871-163047

für den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
(60-fach)

**Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr am 23. März 2017 zu TOP 7 („Fal-
sche Verwarn- oder Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit der
Blitzeranlage auf der A3 am Kreuz Heumar vom 29. Februar bis 15.
Dezember 2016“)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich den Bericht zu TOP 7 („Falsche Verwarn- oder
Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit der Blitzeranlage auf der A3
am Kreuz Heumar vom 29. Februar bis 15. Dezember 2016“) mit der
Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Bauen,
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Anlage

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht

des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger

zu TOP 7 „Falsche Verwarn- oder Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit der Blitzeranlage auf der A3 am Kreuz Heumar vom 29. Februar bis 15. Dezember 2016“ für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am Donnerstag, 23. März 2017

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat bei der Anmeldung des TOP ausgeführt:

„Im Zeitraum vom 29. Februar bis 15. Dezember 2016 wurden 400.000 falsche Verwarn- oder Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit der Blitzeranlage auf der A3 am Kreuz Heumar versandt. An einer Baustelle mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h fehlten auf einer Länge von 70 Metern entsprechende Schilder. Autofahrer gingen daher von einer Beschränkung auf 80 km/h aus. Die Bezirksregierung Köln hatte dem Landesbetrieb Straßen NRW nicht mitgeteilt, dass auch dort 60-km/h-Schilder hingehören. Laut der Zeitung „Express“ vom 13.02.2017 hatte die Bezirksregierung Bereits am 4. Januar 2017 die Stadt schriftlich gebeten, die Verstöße auf der A 3 nicht mehr zu ahnden. Dem-gemäß war spätestens hier die Blitzer-Panne wegen der fehlerhaften Beschilderung im Kölner Rathaus bekannt. Erst einen Monat später wurde der Fehler öffentlich.

Die Stadt Köln wird den zu Unrecht geblitzten Autofahrern die Beträge bis 250 Euro im Rahmen eines freiwilligen Ausgleichsprogramms zurück erstatten. Durch das Ausgleichs-programm können aber nicht Punkte in Flensburg oder Fahrverbote rückgängig gemacht werden.

(...)

Wir bitten die Landesregierung um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Behörde hat wann welche Fehler begangen?
2. Wer hatte die Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht über die Behörde, die die entscheidenden Fehler begangen hat?
3. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Landesregierung bisher eine Entschädigung beantragt und in wie vielen Fällen wurde sie bereits erstattet?
4. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, auf welche Gesamthöhe sich die bisher erstatteten Entschädigungen belaufen?
5. In welchem Umfang beteiligt sich das Land an der Erstattung?

6. Hat die Landesregierung Kenntnis über die Gesamtzahl der Punkte in Flensburg und Fahrverbote, die in diesem Kontext vergeben bzw. verhängt wurden?
7. Wie werden Schäden in Folge von ungerechtfertigtem Führerscheinentzug (z. B. Arbeitsplatzverlust) wieder gut gemacht?
8. Wann erhielt die Landesregierung Kenntnis über die falschen Verwarn- und Bußgeldbescheide?
9. Stimmt es, dass nach Bekanntwerden der Schilder-Panne von der Stadt Köln wesentlich Verstöße geahndet wurden, die nicht gerechtfertigt waren?
10. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Schilder- und Bußgeld-Panne von Köln?
11. Wie gestaltet sich der Gnadenerlass des Landes Nordrhein-Westfalen?
 - a. Werden Punkte in Flensburg gelöscht?
 - b. Wie wird mit Fahrverboten umgegangen?“

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Aufarbeitung der in Rede stehenden Vorgänge obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Bezirksregierung. Sofern fachaufsichts- oder dienstrechtliche sowie Maßnahmen der Rechtsaufsicht notwendig werden und geboten erscheinen, werden die dafür zuständigen Ressorts entsprechend tätig. Solange und soweit die örtlich und sachlich zuständigen Behörden den Sachverhalt pflichtgemäß einer Klärung zuführen und Betroffenen zu ihrem Recht verhelfen, bedarf es keiner Intervention der obersten Landesbehörden. Die Fachaufsicht über die Straßenverkehrsbehörden liegt beim Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr. Die Dienstaufsicht über die Bezirksregierungen liegt beim Ministerium für Inneres und Kommunales.

Nach derzeitigem Kenntnisstand war am Ende der Baustelle im Zuge der A 3 bei Heumar auf der freien Strecke die weiterführende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht durch eine zusätzliche Blechbeschilderung gekennzeichnet, so dass nach Auffassung des Amtsgerichts der Verkehrsteilnehmer davon ausgehen konnte, dass die in der Baustelle angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h am Baustellenende (am Ende der dortigen Gelbmarkierung) nicht weiter gültig war.

Knapp 120 m hinter der Baustelle folgt ein Anzeigequerschnitt der Streckenbeeinflussungsanlage (elektronische Schilderbrücke), auf der die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h angezeigt war. Die Geschwindigkeitsüberwachungsanlage befindet sich auf Höhe dieses Anzeigequerschnitts. Für die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der freien Strecke hinter der Baustelle ist die Be-

zirksregierung als Straßenverkehrsbehörde zuständig. Der Betrieb der Geschwindigkeitsüberwachungsanlage obliegt der Stadt Köln.

Nach Bekanntwerden der Entscheidung des Amtsgerichts wurde auf der freien Strecke im Anschluss an die Baustelle durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde Bezirksregierung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h straßenverkehrsrechtlich angeordnet.

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand hat die Landesregierung erstmals über einen Pressebericht am 02.02.2017 (Bericht vom 01.02.2017) von einem offenbar fehlerhaften Messbetrieb der in Rede stehenden Geschwindigkeitsüberwachungsanlage erfahren.

Valide Daten zur Anzahl von Bußgeldbescheiden, verhängten Fahrverboten oder Eintragungen im Verkehrszentralregister liegen nicht vor und lassen sich auch nicht in der für die Berichterstellung zur Verfügung stehenden Zeit generieren.

Zur Kompensation von zu Unrecht erhobenen Bußgeldern ist durch den Rat der Stadt Köln beschlossen worden, die Verwaltung zu beauftragen, ein freiwilliges Ausgleichsprogramm in Höhe von knapp 11,7 Mio. EUR aufzulegen, das eine schnelle und unbürokratische Ausgleichszahlung an die Betroffenen ermöglicht. Somit wurde bereits vor Ort eine Lösung für die Rückerstattung von zu Unrecht verhängten Bußgeldern gefunden. Eine Beteiligung des Landes erfolgt nicht.

Der Runderlass des Innenministeriums vom 05.08.2002 - 44.3-277 („Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten“) legt in seiner Ziffer 2 den Inhalt des Begnadigungsrechts fest. Hiernach umfasst das Begnadigungsrecht die Befugnis, Geldbußen zu erlassen, zu ermäßigen oder ihre Vollstreckung auszusetzen. Das gilt auch für Nebenfolgen (z.B. Fahrverbot) und Kosten (Gebühren und Auslagen). Das Begnadigungsrecht umfasst nicht die Befugnis, im Gnadenweg selbstständige Entscheidungen über die vorzeitige Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister zu treffen. Derartige Anträge sind nach § 29 Abs. 3 StVG zu behandeln. Die Einschlägigkeit des Gnadenweges orientiert sich in jedem zu prüfenden Einzelfall an Ziffer 4 des Erlasses, so dass bei der Entscheidung über die Gnadenfrage insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen sind.